



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

nachrichtlich:  
Ministerium der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Editharing 40  
39108 Magdeburg

## Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

09. März 2017

Zeichen:  
32.11-10401/1

Bearbeitet von:  
Thorsten Katt

Durchwahl:  
(0391) 567-5316

E-Mail:  
Thorsten.Katt@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

### I.

#### Allgemeines

Mit Blick auf die auf ein historisches Tief gesunkenen Zinsen stellt sich die Frage, ob Kommunen diese Situation vermehrt für Kreditaufnahmen in eigene Investitionsprojekte nutzen können.

Unbestreitbar ist, dass in einer Niedrigzinsphase erheblich weniger Zinsen den kommunalen Haushalt belasten als in einer Hochzinsphase. Dieser Aspekt fließt in die Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für jede einzelne Kommune ein.

Es bleibt jedoch auch in einer Niedrigzinsphase die Hauptbelastung bestehen, die Kreditsumme selber tilgen und die Folgekosten einer Investition finanziell tragen zu müssen.

Aufgrund der hohen Verschuldungslage vieler Kommunen im Land Sachsen-Anhalt hatte die Landesregierung 2010 das Entschuldungsprogramm STARK II aufgelegt, das die langfristige Verschuldung der Kommunen im Land reduzieren sollte. Mit der Teilentschuldung bei der Ablösung bestehender Darlehen und

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC:  
MARKDEF1810



**SACHSEN-ANHALT.**  
URSPRUNGSLAND  
DER REFORMATION  
[www.luther-erleben.de](http://www.luther-erleben.de)

zinsgünstigen Anschlussfinanzierungen für Darlehensrestbeträge zur nachhaltigen Verringerung der Verschuldung sowie möglichst mittelfristigen Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen geht eine Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarung einher. Durch diese verpflichtet sich die Kommune über die ohnehin bestehende gesetzliche Pflicht zur Haushaltskonsolidierung hinaus zu langfristiger Haushaltskonsolidierung und zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA eröffneten maximalen Haushaltskonsolidierungsrahmens.

Neuverschuldungen der Kommunen sollten dabei grundsätzlich nicht vorgenommen, der weitere Anstieg der kommunalen Verschuldung somit verhindert werden.

Ausnahmen von den strikten Vorgaben des Teilentschuldungsprogrammes STARK II werden beim Förderprogramm des Landes zur energetischen Sanierung u.a. von Schulen und Kitas (STARK III) zur Sicherung des zu erbringenden Eigenanteils der Kommunen zugelassen.

Über das Bildungsinfrastrukturinvestitionsprogramm STARK III wurden seit 2012 die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen gefördert. Eigenanteile in Höhe von 20% bzw. 30% sind von den Kommunen zu tragen. Finanzschwache Kommunen sollten am Programm teilnehmen können, wenn sie nachweisen, dass sie den Eigenanteil tragen können, entweder weil er haushaltsneutral aufbringbar ist oder die Investition haushaltskonsolidierende Wirkung hat.

2015 hat der Bund ein Investitionsprogramm für Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben aufgelegt. Mit dem Programm STARK V hat das Land entschieden, wegen der Finanzschwäche der nach dem Programm zu fördernden Kommunen deren 10%-igen kommunalen Eigenanteil zu übernehmen, so dass in Sachsen-Anhalt für diese Kommunen eine 100%-Förderung erfolgt. So wird vermieden, die Leistungsfähigkeit der finanzschwachen Kommunen durch eine Erhöhung ihrer Kreditbelastung weiter zu verschlechtern.

## II.

### Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Vor diesem Hintergrund kann die Aufnahme von Investitionskrediten auch für finanzschwache Kommunen von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Zeiten der Niedrigzinsphase nach § 108 KVG LSA genehmigt werden, wenn es sich um Investitionsmaßnahmen handelt, diese unabweisbar bzw. unaufschiebbar sind und alle übrigen Finanzierungsquellen gemäß § 99 Abs. 5 und Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 11 Abs. 2 KomHVO ausgeschöpft sind. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich

Fortsetzungsmaßnahmen vor neuen Investitionsmaßnahmen und Investitionen in pflichtige Aufgaben vor Investitionen in freiwillige Aufgaben Vorrang haben. Sinn und Zweck einer derartigen Investitionsprioritätenliste ist, dass Finanzmittel vor dem Hintergrund des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zunächst nur für unabweisbare bzw. unaufschiebbare Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden. Zusätzlich haben die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden darauf zu achten, dass je nach Erforderlichkeit des Einzelfalls die Kommunen ergänzende Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen, um eine weitere Verschuldung sich nicht verfestigen zu lassen.

- (2) Finanzschwachen Kommunen, die über ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept verfügen, ist eine Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 100 Abs. 3 KVG LSA zu erteilen, wenn die Investitionsmaßnahme haushaltsneutral oder sogar haushaltskonsolidierend wirkt.

Haushaltsneutral in diesem Sinne ist ein Investitionsvorhaben, wenn es keine Eigenmittel mit Ausnahme der Investitionspauschale nach § 16 FAG erfordert sowie keine von der Kommune nicht tragbaren Folgekosten verursacht.

Falls eine derartige Haushaltsneutralität der Investitionsmaßnahme nicht nachweisbar und eine Kreditaufnahme zur Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlich ist, hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Kreditaufnahme zu genehmigen, wenn die Kommune nachweist, dass die Kredite rentierlich sind oder die Investitionsmaßnahme sogar haushaltskonsolidierend wirkt. Kredite sind rentierlich, wenn sich die wirtschaftliche Situation trotz des zusätzlichen Aufwands für Zinsen, Tilgung und Folgekosten der kreditfinanzierten Investitionsmaßnahme nicht verschlechtert.

Haushaltskonsolidierend wirkt eine Investitionsmaßnahme, wenn die aus der Investitionsmaßnahme mittel- bis langfristig (bis ca. 20 Jahre) verursachten Folgekosten durch aus der Maßnahme resultierende Entlastungswirkungen kompensiert werden. Dies ist zum Beispiel bei kostendeckenden abgaben- oder entgeltfinanzierten Einrichtungen der Fall oder wenn durch sofortige Investitionen mittel- bis langfristig laufende Auszahlungen der Kommunen kompensiert oder zumindest reduziert werden können. Dies kann sich auch auf den Fall des unabweisbaren Erhalts der Vermögenssubstanz beziehen. Hierunter können z.B. fallen:

- Straßen, bei grundlegender Erneuerung von einzelnen Abschnitten statt regelmäßiger Ausbesserungsarbeiten,
- Sanierung von Brückenbauwerken,
- Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude,



- Brandschutz: Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen der Feuerwehr und anderer Ausrüstungsgegenstände, Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern.
- (3) Befindet sich die Kommune noch oder schon seit längerem in vorläufiger Haushaltsführung, kann eine Investitionsmaßnahme bei Kreditbedarf in Anlehnung an den auch sonst für diese Fälle geltenden § 104 Abs. 2 KVG LSA durchgeführt werden, wenn sie unaufschiebbar ist.
- (4) Dass eine Investitionsmaßnahme haushaltsneutral ist oder gar haushaltskonsolidierend wirkt, ist anhand eines durch die Kommune vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsvergleiches plausibel nachzuweisen (vgl. § 11 Abs. 2 KomHVO).
- (5) Liegt also der regelmäßige finanzielle Aufwand der finanzschwachen Kommune für mittel- bis langfristige Maßnahmen über dem finanziellen Aufwand für eine sofortige Investition, so wird eine Kreditgenehmigung grundsätzlich möglich sein. Liegt hingegen der finanzielle Aufwand der finanzschwachen Kommune für eine sofortige Investition über dem finanziellen Aufwand für mittel- bis langfristige Maßnahmen, wird eine Kreditgenehmigung ohne weiteres nicht möglich sein.
- (6) In Einzelfällen kann gleichwohl eine Kreditgenehmigung erteilt werden, wenn sie gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz KVG LSA mit Bedingungen und Auflagen versehen wird, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen einer Kreditgenehmigung erfüllt werden können.
- Damit dem Erfordernis der Vereinbarkeit der Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit und einer geordneten Haushaltsführung Rechnung getragen werden kann, kann die zuständige Kommunalaufsicht zusätzliche Maßnahmen insbesondere der Haushaltskonsolidierung vorsehen. Als Maßstab hierfür sind die materiellen Anforderungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 KVG LSA) und des RdErl. des MF über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock gem. § 17 FAG vom 8.5.2015 (MBI. LSA S. 290) heranzuziehen.

### III.

#### Genehmigungsfolgen

Mit dem Ministerium der Finanzen besteht Einvernehmen, dass eine Kreditaufnahme nach diesem Erlass nicht zu einer Sanktionierung im Rahmen des Teilentschuldungsprogrammes STARK II führt.

#### IV.

#### Finanzschwache Kommunen

- (1) Als finanzschwach im Sinne des Erlasses gelten Kommunen, die über ein von der Kommunalaufsichtsbehörde akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept verfügen, das zumindest den strukturellen Haushaltsausgleich im maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum aufzeigt. Gleiches gilt für Kommunen, die über eine von der Kommunalaufsichtsbehörde akzeptierte Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens (Tilgungsplan) i.S. der Ziffer 2.5 des RdErl. des MI vom 23.2.2015, MBl. LSA S. 160, verfügen.
- (2) Ausnahmsweise zählen zu den finanzschwachen Kommunen auch solche ohne Haushaltskonsolidierungskonzept, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt, dass der Haushalt durch die Schuldendienstverpflichtungen zur Notwendigkeit eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes führen würde.

#### V.

#### Bekanntgabe

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, diesen Erlass den Landkreisen, Gemeinden und Verbandsgemeinden zur Kenntnis und Beachtung zu geben.

Im Auftrag



Dieckmann